



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Passwesenordnung

Stand: 01.01.2015

Badischer Kegler- und Bowlingverband e. V.

Ordnung über das Passwesen

1.0 Allgemeines

- 1.1 Nach der BKBV-Sportordnung „Allgemein“ sowie der DCU-Sportordnung „Grundsätze“ jeweils unter Ziffer 3 ***Spielrecht*** ist zur Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb des BKBV der Besitz einer gültigen BKBV-Spielberechtigungskarte bzw. innerhalb der DCU ein DCU-Spielerpass erforderlich.
- 1.2 Die Ausstellung beider Dokumente wird von der BKBV-Passstelle vorgenommen.
- 1.3 Beide Dokumente sind Urkunden. Einträge und Änderungen dürfen nur von der BKBV-Passstelle vorgenommen werden. Handschriftliche Änderungen sowie das ein Laminieren sind Urkundenfälschungen und verboten.

2.0 Passantrag

- 2.1 Auf schriftlichen Antrag und unter Vereinshaftung werden beide Dokumente ausgestellt. Passanträge können auf der Homepage des BKBV heruntergeladen werden. Der Passantrag ist unter Beifügung eines aktuellen Passbildes entweder per Mail oder auf dem Postweg an die BKBV-Passstelle zu senden.

Die aktuellen Passbilder müssen per Mail im JPG-Format übermittelt werden. Auf dem Postweg sind alle üblichen Passbildgrößen und Formate zulässig. Es darf nur kein Papierbild (PC - Ausdruck auf einem herkömmlichen Papier) verwendet werden. Die Gesichtshöhe muss ca. 75% des Bildes betragen, das Foto scharf und mit genügend Kontrast geschossen sein und der Hintergrund muss uni und ohne Muster sein. Das Gesicht muss zwingend Richtung Kamera ausgerichtet sein. Die BKBV-Passstelle kann bei unbrauchbaren oder bei nicht mehr aktuellen Passbildern (im Jugendbereich mind. alle 5 Jahre) neue anfordern.

3.0 Passausstellung - Spielberechtigung

- 3.1 Gemäß dem vorliegenden Antrag werden die Personalien in der Verwaltungsdatenbank eingetragen sowie das aktuelle Lichtbild hochgeladen. Bei allen die am Spielbetrieb aktiv teilnehmen werden die beiden Dokumente gedruckt und Versand. Bei passiven werden keine Dokumente ausgegeben.
- 3.2 Bei Vereins/Abteilungs- oder Clubwechsel sind die beiden Dokumente **unverzüglich** an die BKBV-Passstelle zu senden und das genaue Austrittsdatum zu übermitteln. Wechselt ein Spieler in einen neuen Verein/Abteilung oder zu einem anderen Club innerhalb eines Vereins/Abteilung wird immer eine neue BKBV- Spielberechtigungskarte sowie ein neuer DCU-Spielerpass ausgestellt.

Beide Dokumente werden nach der Umschreibung durch die BKBV-Passstelle dem beantragenden Verein zugestellt.

- 3.2.1 Wird die Freigabe verweigert, ist eine Begründung beizufügen. Werden die Gründe von der BKBV-Passstelle anerkannt, verbleiben die beiden Dokumente bis zur schriftlichen Aufhebung der Verweigerung bei der BKBV-Passstelle.

- 3.3 Die Herausgabe der beiden Dokumente muss binnen **zwei Wochen** an die BKBV-Passstelle erfolgen.
Eine Verweigerung der Herausgabe hat die Einleitung eines Verfahrens nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (**s. Punkt 5.7.2.12 in der BKBV Rechts- und Verfahrensordnung**) zur Folge.
- 3.4 Sperrbestimmungen bei Vereins/Abteilungs- oder Clubwechsel:
Siehe BKBV-Sportordnung „Allgemein“ sowie der DCU-Sportordnung „Grundsätze“ jeweils unter Ziffer 3.2 ***Sperrbestimmungen***
- 4.0 Landesverbandswechsel**
- 4.1 Bei Wechsel in einen anderen Landesverband sind beide Dokumente ohne Aufforderung **unverzüglich** der BKBV-Passstelle zurückzugeben.
- 5.0 Verlustmeldung**
- 5.1 Der Verlust eines oder beider Dokumente ist der BKBV-Passstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen und kostenpflichtig ein Duplikat zu beantragen.
- 6.0 Registrierung und Verwaltung**
- Jedes Dokument ist bei der BKBV-Passstelle zu registrieren und in der Verwaltungsdatenbank einzutragen.
- 7.0 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung**
- 7.1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BKBV geahndet.
- 8.0 Inkrafttreten**
- 8.1** Diese Ordnung tritt durch Beschluss des BKBV Vorstandes **ab dem 01.01.2015** in Kraft. (*Nachzulesen auf der Homepage des BKBV*)